

Institut für Zeitgeschichte	
Akz. 4710/71	Besl. ZJ 2089
Rep.	Kel.

25-2789-7

Dokument Reinecke Nr. 56

Exhibit Nr.

A b s c h r i f t

Dr. von Reumont

Vonneg, Rhein den 1.12.1947

Eidesstattliche Erklärung

I General der Infanterie Hermann R e i n e c k e war von Mai 1939 bis Juli 1942 und von Oktober 1943 bis 1945 als Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes mein unmittelbarer Vorgesetzter. Ich habe unter ihm die Gebuchnisgesetze, Kriegsbesoldung, Unterhalt der Familien einbezogener Soldaten und später dazu Urlaubsfragen, Reiseverkehr und ähnliche Angelegenheiten bearbeitet.

General Reinecke ist ein Mann von bedeutendem allgemeinem Wissen auch über den Rahmen der militärischen Dinge hinaus. Seine jahrelangen Arbeiten nach seiner Kompaniechefzeit galten der Versorgung der ausgedienten Soldaten und deren Überleitung in den Zivilberuf. Schon vor 1933 war er auf diesen Gebieten bekannt und hatte Fuchlung mit den damaligen Verwaltungs- und Industrie-Kreisen. Wohl aus diesen Kenntnissen heraus wurde ihm der Aufbau des Allgemeinen Wehrmachtsamtes übertragen, derjenigen Stelle im Kriegsministerium, der keine direkten militärischen Arbeiten, sondern Verwaltungs- und Wohnungsfragen übertragen wurden.

General Reinecke ist ein sehr offener und unkomplizierter Mensch, der seine Mitarbeiter nach sachlichen Gesichtspunkten aussuchte und von ihnen verlangte, dass sie nur nach solchen, nicht nach politischen Gesichtspunkten arbeiteten. Er verträgt jede andere Ansicht und entscheidet immer nur dann, wenn die Mitarbeiter voll zu Wort gekommen waren. Er bestand auf der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ausländischer Verträge, wie z.B. der Haager Konvention.

Da sein Amt als Verwaltungsausschuss der Wehrmacht mehr wie die anderen Wehrmachtsdienststellen mit zivilen Dienststellen Verbindung halter musste, war seine Zusammenarbeit auch mit den leitenden Parteistellen naturgemäss enger wie der anderer Generale seines Ranges. Aber immer vertrat er auch diesen gegenüber den sachlichen und gesetzesmassigen Standpunkt. Aus der Einstellung der Fürsorge für die alten Soldaten und ihrer Familie heraus war sein Tun voll Verständnis für menschliche und alltägliche Dinge. Er lebte persönlich bescheiden und anspruchlos.

gez. Dr. von Reumont

Die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt.

Für die Richtigkeit der Unterschrift
Honnelt(Rhein), den 1. Dez. 1947

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

(Stempel)
Stadt Honnelt/er Rhein gez. Unterschrift

Die Vollständigkeit und Richtigkeit vorstehender
Abschrift wird hiermit beglaubigt.

Muernberg, den 7.6.1948

gez. Surholt, Rechtsanwalt

gest. Sozialmitglied

Ich, *Cesed von Reutem* geb. *22. VII. 98* in *Erkelesz*...
wohnhaft in Honnef/Rhein, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial beim Militaergerichtshof Va, Fall XII Nuernberg, vorgelegt zu werden.

Mein letzter militaerischer Dienstgrad in der deutschen Wehrmacht war Oberst.

Ich war von Herbst 1943 - 30. September 1944 in der Allgemeinen Abteilung des Kriegsgefangenenwesens des OKW taetig, und zwar vom 1.4. - 30.9.1944 beauftragt mit der Fuehrung der Geschaefte des Chefs der Allgemeinen Abteilung.

Ich habe Einsicht in die Abschrift folgenden Dokumentes genommen:
Das Reichssicherheits-Hauptamt (IV B ausl. Arb/1484/44 G/24/Kgf.)
Berlin, den 17.8.1944. Das Dokument traegt auf der ersten Seite oben rechts die Bezeichnung: Dok.No. 4637 und ist unterzeichnet "Dr. Fifra-der".

Im Eingang dieses Dokumentes wird ein OKW-Erlass vom 16.7.1944 zitiert. Dieser Erlass hat das Aktenzeichen: AZ. 2 f 2419 b Chef Kgf./Allg.(1b) Nr. 1998/44 Geh.

Nach diesem Aktenzeichen ist der genannte OKW-Erlass zu meiner Zeit in der Allgemeinen Abteilung des Kriegsgefangenenwesens des OKW bearbeitet worden. Ich kann mich an den Erlass selbst nicht mehr erinnern, kann aber aus meiner dienstlichen Kenntnis dazu folgende Erklaerung abgeben:

1.) Die in Ziffer 3 erwahnten Hinrichtungen koennen sich nach den Gepflogenheiten, in denen Erlasse im AWA formuliert wurden, nicht auf die Faelle der Absaetze 1 und 2 beziehen. Wenn das der Fall waere, waere wie folgt formuliert worden:

"Die Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in den Faellen der Absaetze 1 und 2".

Bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie es eine Hinrichtung ist, waere auf einen solchen eindeutigen, jeden Zweifel ausschliessenden Hinweis sorgfaeltig geachtet worden.

Der Absatz Ziffer 3 besagt nur das, was er selbst sagt. Er bezieht sich auf Hinrichtungen als Auswirkungen normaler Rechtspflege.

2.) Die in Ziffer 3 erwahnten Hinrichtungen koennen sich aber auf die Faelle der Absaetze 1 und 2 auch deshalb nicht erstrecken, weil mir das anderenfalls bekannt sein muesste. Ich weiss, dass jedenfalls zu meiner Zeit von meiner Dienststelle irgendwelche Anordnungen, der Staatspolizei zu ueberstellende Kriegsgefangene hinzurichten, nicht gegeben worden sind.

Mir ist aus wiederholten Besprechungen mit General Westhoff und Oberstleutnant Krafft ~~kurz~~ und eigener Erfahrung bekannt, dass das AWA sich immer fuer die "inhaltung der Genfer Konvention eingesetzt hat. Gerade deswegen ist dem AWA schliesslich die Behandlung der Kriegsgefangenen abgenommen und mit dem 1.10.44 dem Reichsfuehrer SS uebergeben worden.

Es war uns Sachbearbeitern und Abteilungschefs unbekannt, dass Hinrichtungen von Kriegsgefangenen bei der SS auf Grund genereller Vorschriften vorgenommen wurden.

3.) Die Form, in der vom Reichssicherheitshauptamt ein Erlass des OKW zitiert ist, ist ungehoerig. Abgesehen davon, dass die unvollstaendige Widergabe - soweit sie ueberhaupt richtig ist, was ich nicht kontrol-

1.) Die in Ziffer 3 erwahnten Hinrichtungen koennen sich nach den Gepflogenheiten, in denen Erlasse im AWA formuliert wurden, nicht auf die Faelle der Absaetze 1 und 2 beziehen. Wenn das der Fall waere, waere wie folgt formuliert worden:

"Die Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in den Faellen der Absaetze 1 und 2".

Bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie es eine Hinrichtung ist, waere auf einen solchen eindeutigen, jeden Zweifel ausschliessenden Hinweis sorgfaeltig geachtet worden.

Der Absatz Ziffer 3 besagt nur das, was er selbst sagt. Er bezieht sich auf Hinrichtungen als Auswirkungen normaler Rechtspflege.

2.) Die in Ziffer 3 erwahnten Hinrichtungen koennen sich aber auf die Faelle der Absaetze 1 und 2 auch deshalb nicht erstrecken, weil mir das anderenfalls bekannt sein muesste. Ich weiss, dass jedenfalls zu meiner Zeit von meiner Dienststelle irgendwelche Anordnungen, der Staatspolizei zu ueberstellende Kriegsgefangene hinzurichten, nicht gegeben worden sind.

Mir ist aus wiederholten Besprechungen mit General Westhoff und Oberstleutnant Krafft ~~bekannt~~ und eigener Erfahrung bekannt, dass das AWA sich immer fuer die Einhaltung der Genfer Konvention eingesetzt hat. Gerade deswegen ist dem AWA schliesslich die Behandlung der Kriegsgefangenen abgenommen und mit dem 1.10.44 dem Reichsfuehrer SS uebergeben worden.

Es war uns Sachbearbeitern und Abteilungschefs unbekannt, dass Hinrichtungen von Kriegsgefangenen bei der SS auf Grund genereller Vorschriften vorgenommen wurden.

3.) Die Form, in der vom Reichssicherheitshauptamt ein Erlass des OKW zitiert ist, ist ungehoerig. Abgesehen davon, dass die unvollstaendige Widergabe - soweit sie ueberhaupt richtig ist, was ich nicht kontrol-

lieren kann, - eine Entstellung des Gesamtsinns des Erlasses bedeuten kann, haette das Reichssicherheitshauptamt, wenn es einen Erlass des CKW in dieser Form verwenden wollte, unsere Dienststelle beteiligen muessen. Nach den in solchen Faellen allgemein ueblichen Gepflogenheiten haette das CKW zum mindestenen einen Abdruck des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes erhalten muessen.

In meiner Taetigkeit im Kriegsgefangenenwesen des AWA ist mir niemals ein Befehl des Reichssicherheitshauptamtes zur Kenntnis gekommen, in dem die Redewendung gebracht wurde, "das Oberkommando hat befohlen oder hat folgende Regelung getroffen".

Gegen eine derartige Form der Widergabe von Anordnungen, die in meiner Dienststelle bearbeitet wurden, haetten sowohl ich wie auch der damalige Chef des Kriegsgefangenenwesens, General Westhoff, mit Sicherheit Protest eingelegt. Die Form, in der der CKW-Erlass Verwendung gefunden hat, ist in formeller und sachlicher Hinsicht als Missbrauch zu bezeichnen.

Ich habe diese eidesstattliche Erklaerung sorgfaeltig durchgelesen und eingenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gekennzeichnet. Ich erklare hiermit an Eidesstatt, dass alle die von mir in dieser eidesstattlichen Erklaerung, bestehend aus 3 Seiten, angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Armin Alfelder Reimert



Die Richtigkeit der *Hand* schrift
Hierbei (Macht), den 21. Okt. 1948
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
Reimert